

Darmstadt Discussion Papers in Economics

Sicherungsverwahrung in Deutschland Theoretische Überlegungen und deskriptive Datenanalyse

Jochen Möbert und Susanne Meyer

Nr. 173

Arbeitspapiere
des Instituts für Volkswirtschaftslehre
Technische Universität Darmstadt



Appled
Research in
Economics

Sicherungsverwahrung in Deutschland

Theoretische Überlegungen und deskriptive Datenanalyse^{*}

Jochen Möbert und Susanne Meyer

22. Juni 2006

Zusammenfassung

Dieser Artikel stellt theoretische Argumente und empirische Fakten der in Sicherungsverwahrung befindlichen Inhaftierten in Deutschland dar. Zudem gibt er einen kurzen Überblick über relevante Gesetzesinhalte sowie eine kurze Zusammenfassung über die Geschichte der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Wir legen dar, dass zur Vereinheitlichung der wissenschaftlichen Diskussion eine Formalisierung von Begriffen zumindest für die wissenschaftliche kriminologische Diskussion Vorteile brächte. Die Sicherungsverwahrung ist aufgrund ihrer besonderen Position in der deutschen Rechtsprechung für eine Formalisierung hierfür in besonderer Weise geeignet. Zum Abschluss analysieren wir mit Daten des Statistischen Bundesamtes Merkmale der Inhaftierten und vergleichen auch die unterschiedlichen Entwicklungen in den Bundesländern.

Kontakt Daten:

✉ moebert@vwl.tu-darmstadt.de

† meyer@vwl.tu-darmstadt.de

Darmstadt University of Technology, Department of Economics, Marktplatz 15, Residenzschloss,
D-64283 Darmstadt, Germany

^{*}Wir danken insbesondere Hans-Albert Conrad vom Statistischen Bundesamt für die schnelle und komfortable Bereitstellung der Daten über Sicherungsverwahrte, sowie Horst Entorf für wertvolle Anregungen.

1 Die jüngste Entwicklung

Am 29. Juli 2004 trat ein Gesetz¹ in Kraft, das die nachträgliche Sicherungsverwahrung als Instrument der präventiven Kriminalitätsvermeidung nach Verbüßen einer Haftstrafe ermöglicht. Bisher musste bereits in dem Urteilsspruch die Sicherungsverwahrung angeordnet oder die Möglichkeit der Anordnung eingeräumt worden sein. Andernfalls hatte die Justiz keine Möglichkeit mehr die Sicherungsverwahrung nachträglich einzufordern. Die Gesetzesänderung war nötig, da die Judikative im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. Februar 2004² der Legislativen nur bis 30. September des selben Jahres Zeit ließ die Neuregelung umzusetzen. Andernfalls hätten alle betroffenen Inhaftierten in der Sicherungsverwahrung freigelassen werden müssen.

Ein Inhaftierter kann somit unter Einhaltung strenger Bestimmungen in die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch nach dem Urteilsspruch entsendet werden. Grundsätzliche Voraussetzung sind die Verurteilung wegen besonders schwerer Straftaten und die Verbüßung langfristiger Freiheitsstrafen. Zudem müssen sich nun zwei unabhängige Gutachter zur Einweisung in die nachträgliche Sicherungsverwahrung aussprechen. Die Sicherungsverwahrung ist keine Strafe, sondern eine präventive Maßnahme, um das Begehen künftiger Straftaten von als gefährlich erachteten Personen zu verhindern.

Dieser Artikel gibt in Kapitel zwei einen kurzen Überblick über die Geschichte der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Kapitel drei beschreibt die für die Sicherungsverwahrung relevanten Gesetzestexte. Kapitel vier analysiert einige wesentliche Aspekte der gegenwärtigen Literatur. Kapitel fünf beschreibt Daten des Statistischen Bundesamtes, welche sowohl einen Bundesländervergleich als auch eine deskriptive Untersuchung von Merkmalen der Sicherungsverwahrten zulassen.

2 Die Geschichte der Sicherungsverwahrung

Trotz einiger früher Quellen, welche sich auch mit den grundlegenden Gedanken der Sicherungsverwahrung beschäftigen, wird der „Zweckgedanke im Strafrecht“, auch „Marburger Programm“ genannt, von Franz von Liszt aus dem Jahre 1882 als Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Diskussion betrachtet. Von Liszt sah den Menschen als ein durch

¹Gesetz im §66b StGB verankert.

²BVerfG, 2 BvR 834/02 vom 10.2.2004, Absatz-Nr. (1 - 210),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040210_2bvr083402.html

sowohl seine Veranlagungen als auch von der Umwelt geprägtes Wesen an. Eher von Veranlagungen determinierte Straftäter hielt er daher für nicht therapierbar und sprach sich für die Durchsetzung präventiver Maßnahmen aus. Sein Marburger Programm umfasste drei Ziele: Erstens, die resozialisierbaren und resozialisierwilligen Straftäter sollten in ihrem Resozialisierungsstreben unterstützt werden. Zweitens, nicht resozialisierungswillige Straftäter sollten abgeschreckt werden. Drittens, die nicht resozialisierbaren Straftäter sollten weggesperrt werden.³ Die von Liszt angestoßene Diskussion wurde über Jahrzehnte fortgeführt. Insbesondere vor der Einführung des Strafgesetzbuches wurden die Formulierungen zur Sicherungsverwahrung immer wieder neu gefasst. Unglücklicherweise wurde die Sicherungsverwahrung letztendlich durch die Nationalsozialisten eingeführt. Dabei wurden die vorherigen Entwürfe verschärft. Das Gesetz über die Möglichkeit zur Anordnung einer Sicherungsverwahrung wurden am 24. November 1933 erlassen. Es war Teil des „Gewohnheitsverbrechergesetz“, welches am 1. Januar 1934 in Kraft trat. Die Sicherungsverwahrung konnte damals wie heute auch rückwirkend erlassen werden. Eine hohe Zahl von Sicherungsverwahrten war die Folge dieses Gesetzes nach seinem Inkrafttreten. Bis zum Ende des zweiten Weltkrieges betrug die Zahl der Sicherungsverwahrten über 15.000, wobei im Einführungsjahr 1934 die Zahl der Sicherungsverwahrten 3.724 erreichte.⁴

Nach 1945 wurde in Ostdeutschland mittels einem richterlichen Beschluss die Unterbringung in Sicherungsverwahrung als Mittel der Rechtssprechung abgeschafft. Im Jahre 1968 wurde dieser Beschluss dann durch eine Änderung des Strafgesetzbuches der DDR juristisch fixiert. Gleichzeitig wurden aber diesem Beschluss entgegenstehende Maßnahmen erlassen, welche harte Strafen für Wiederholungstäter vorsahen. So gab es formal keine Sicherungsverwahrung in der DDR. Nach der Wiedervereinigung gab es zunächst keine Regelung für die fünf neuen Bundesländer. Im Jahre 1995 wurde sie dann auch in den ostdeutschen Bundesländer angewandt. Sie blieb aber faktisch wie in Kapitel fünf beschrieben weiterhin bedeutungslos. In Westdeutschland wurde die unter den Nationalsozialisten eingeführte Regelungen grundsätzlich beibehalten. Bis zum Jahre 1970 gab es keine wesentlichen Änderungen. Im Jahr 1968 stieg die Zahl der Neuansordnungen auf 268, die größte Zunahme in der Nachkriegszeit, an, während der Bestand Mitte und Ende der 60er Jahre über 1400 betrug. Zwei Jahre später im Jahre 1970 ging durch die Liberalisierung des Strafrechts die Zahl der Sicherungsverwahrten zurück (siehe Abbildung 1).⁵ Unter anderem verschwand wenige Jahre nach der Strafrechtsform der Bestand der weiblichen Sicherungsverwahrten, während es im Jahr 1965 noch 228 weibliche Sicherungsverwahrte gab. Der Bestand der gesamten Sicherungsverwahrten erreichte 1995 mit 163 Verwahrten seinen Tiefstand. Danach erhöhte sich der Bestand jedes Jahr recht gleichmäßig auf 306 Inhaftierte im Jahre 2003. Ursächlich hierfür ist unter anderem die Ausweitung des

³Siehe von Liszt (1882), S. 25-29. Liszt titulierte die drei Gruppen als die „Gelegenheitsverbrecher“, „Die Besserungsbedürftigen“ und „Die Unverbesserlichen“.

⁴Siehe Hellmer (1961).

⁵Eine ausführliche Übersicht zur Geschichte der Sicherungsverwahrung findet sich bei Kinzig (1996), S. 7-28.

Anwendungsbereichs der Sicherungsverwahrung im Jahre 1998.⁶ Bis zum Ende des Jahres 1997 betrug die maximale Dauer der ersten Sicherungsverwahrung zehn Jahre. Diese Regelung wurde zu Beginn des Jahres 1998 außer Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden die Entlassungskriterien verschärft.⁷ Eine gegen diese Regelung gerichtete Verfassungsbeschwerde eines wegen sexuellen Mißbrauchs inhaftierten Straftäters blieb erfolglos.⁸ Zu Beginn des neuen Jahrtausends gingen immer mehr Bundesländer dazu über, die gesetzlich geregelte Sicherungsverwahrung, um die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung auszuweiten.⁹ Im Februar 2004 erklärt das Bundesverfassungsgericht die Vorgehensweise dieser Länder für verfassungswidrig und forderte die Einführung einer bundeseinheitlichen Regelung bis zum 30. September 2004.¹⁰

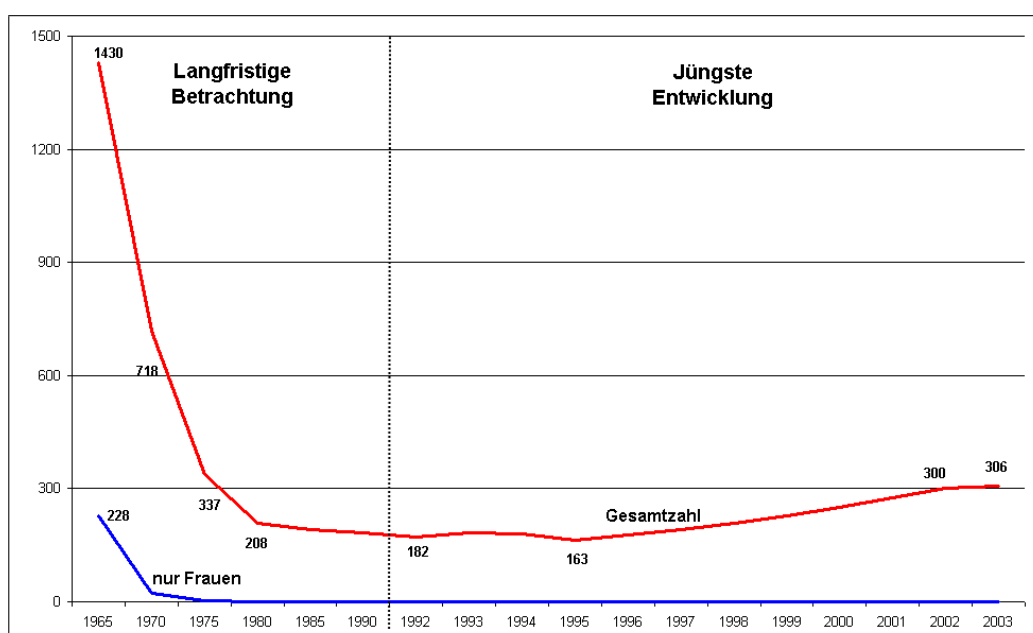


Abbildung 1: Entwicklung der Zahl der Sicherungsverwahrten in Deutschland

⁶Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998.

⁷Durch Änderungen an §67d Abs. 2/Abs. 3 StGB.

⁸BVerfG, 2 BvR 2029/01 vom 5.2.2004, Absatz-Nr. (1 - 202),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040205_2bvr202901.html

⁹Geregelt in den Straftäterunterbringungsgesetzen der einzelnen Bundesländer.

¹⁰BVerfG, 2 BvR 834/02 vom 10.2.2004, Absatz-Nr. (1 - 210),

http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040210_2bvr083402.html

3 Gesetzesregelungen

Strafrechtliche Behandlung der Sicherungsverwahrung

Das Strafgesetzbuch StGB, Allgemeiner Teil §§1-79, 3. Abschnitt - Rechtsfolgen der Tat §§38-76a, 6. Titel - Maßregeln der Besserung und Sicherung §§61-72, Freiheitsentziehende Maßregeln §§63-67g regelt neben anderen Maßregeln auch die Sicherungsverwahrung. Es lassen sich drei grundlegende Sicherungsverwahrungen unterscheiden. Erstens, §66 regelt die (gewöhnliche) Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die grundlegende Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist das vorsätzliche Begehen einer Straftat und die daraus resultierende Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren. Grundsätzlich sind weitere Vorstrafen nötig. Jedoch kann die Sicherungsverwahrung auch dann angeordnet werden, wenn nach Haftentlassung das Begehen schwerer Straftaten zu befürchten ist (siehe StGB §66 (1) Nr. 3). § 66a StGB regelt den Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Ist sich das Gericht über die Gefährlichkeit des Straftäters nicht sicher, dann kann es im Urteil eine Überprüfung seines Aggressionspotentials kurz vor Haftentlassung befinden, d.h. nach dem die Haftstrafe bereits zum Großteil abgesessen ist. Die Überprüfung muss grundsätzlich sechs Monate vor Haftende erfolgen. Der neu eingeführte § 66b StGB regelt die nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Die Voraussetzungen für die nachträgliche Anordnung sind einerseits das Aggressionspotential des Straftäters und andererseits die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren. § 66b (3) StGB ermöglicht auch die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für einen zuvor in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelten Straftäter.

Viele Juristen vertreten die Ansicht, dass die gängigen Regelungen zur Sicherungsverwahrung verfassungswidrig sind, da es sich nicht um eine Strafe, sondern um den vorbeugenden Versuch einer Strafverhinderung handelt. Insbesondere Art. 103 Abs. 3 GG wird genannt. Dieser Verfassungsartikel besagt, dass kein Täter für sein Vergehen mehrmals bestraft werden darf. Insbesondere die nachträglich angeordnete Sicherungsverwahrung stünde nicht in Einklang mit diesem Absatz des Grundgesetzes.¹¹ Ebenso wird die Aufhebung der Zehnjahresfrist 1998 kritisiert. Nach Auffassung vieler Juristen verstößt diese Aufhebung gegen Art. 103 Abs. 2 GG, denn dort heißt es „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“ Die Zehnjahresfrist wurde aber für sämtliche Straftäter beliebig verlängert und eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht scheiterte.¹²

¹¹Siehe Albrecht (2004).

¹²BVerfG, 2 BvR 2029/01 vom 5.2.2004, Absatz-Nr. (1 - 202),
http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20040205_2bvr202901.html

Vollzug in der Sicherungsverwahrung

Im Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in der Fassung vom 16. März 1976 finden sich die Ziele und einzelne Regelungen zu dem Vollzug der Sicherungsverwahrung. §129 StVollzG benennt explizit die gesellschaftlichen Ziele der Sicherungsverwahrung. Erstens, die Allgemeinheit soll vor dem Inhaftierten geschützt werden. Zweitens, der Sicherungsverwahrte soll auf das „Leben in Freiheit“ vorbereitet werden. StVollzG § 131 regelt in allgemeiner Form Grundsätze des Vollzugs. Das Leben in der Anstalt soll vom Inhaftierten „sinnvoll gestaltet“ werden, um negative Folgen einer langen Haft abzuwenden. Persönliche Belange sind zu berücksichtigen. Da es sich bei der Sicherungsverwahrung nicht um das Verbüßen einer Strafe handelt, wird auch an der Regelung der Kleiderordnung deutlich. §132 StVollzG: „Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.“ Inhaftierte, welche eine Freiheitsstrafe verbüßen, müssen nach §20 (1) StVollzG in der Regel Anstaltskleidung tragen. Nach § 134 StVollzG kann dem Sicherungsverwahrten ein Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden. Dieser Urlaub dient der Erprobung der Entlassung.

4 Nutzen einer formalisierten Sprache

Die Literatur zur Sicherungsverwahrung ist umfassend und die Empfehlungen an die Praxis decken ein weites Spektrum ab. Autoren wie Kinzig (1996) und andere plädieren für eine weitestgehende Abschaffung, während man auf der Basis der Argumente von Frisch (1994) auch einer Ausweitung gegenwärtiger Regelungen zustimmen könnte. In den folgenden Abschnitten diskutieren wir einige ausgewählte Aspekte der Literatur.

Das Streben nach Rechtsstaatlichkeit

Ein häufig thematisiertes Problem in der Literatur ist die Verfassungsmäßigkeit oder Rechtsstaatlichkeit der Sicherungsverwahrung an sich. Das aus juristischer Sicht grundlegende Problem der Sicherungsverwahrung ist die Inhaftierung ohne vorhergehende Tat bzw. nach verbüßter Strafe. Auf diese Schwierigkeiten wurde auch in den Urteilen des Bundesverfassungsgerichtes am 5. Februar 2004 und am 10. Februar 2004 hingewiesen. Kinzig (1996) hält eine Sicherungsverwahrung für unzulässig, da in Untersuchungen zum Teil 80 von 100 Sicherungsverwahrten zu Unrecht einsäßen.¹³ Die der Argumentation zu grundlegende Annahme scheint dabei zu sein: Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist nur möglich, wenn seitens der Staates keine ungerechten Urteile getroffen werden. Ein Urteil

¹³Siehe Kinzig (1996) S. 416-417.

wird dabei als ungerecht angesehen, wenn es faktisch falsch ist. Wenn also zum Beispiel ein Sicherungsverwahrter einsitzt, obwohl er nie wieder eine Straftat begangen hätte. Aus historischer Sicht ist die Angst der deutschen Jurisprudenz vor Fehlurteilen nachvollziehbar. Auch aus gesellschaftlich-normativer Sicht ist die Einordnung in „richtig“ und „falsch“ mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden. Aber die dem Rechtsprechen an sich - wie jedem anderen Entscheidungsprozess auch - verbundene Unsicherheit über die Richtigkeit des Handelns darf nicht mit Ungerechtigkeit verwechselt werden. Jurisprudenz und Legislative gehen einher mit der Ausübung von Macht. Machtausübung birgt aber stets das Risiko von Fehlentscheidungen, welche nur unterbleiben können, wenn keine Entscheidungen gefällt werden. Sicherlich wäre dadurch aber die Rechtsstaatlichkeit bedroht. Diese kann unseres Erachtens nur dann gewahrt werden, wenn Legislative und Jurisprudenz das gesellschaftlich optimale Risiko wählen. Zum Beispiel könnte man formulieren, dass das gesellschaftliche optimale Risiko erreicht ist, wenn in einer Gesellschaft eine geringe Zahl an Straftaten bei einer zu vernachlässigenden Zahl von Fehlurteilen begangen werden.

Trennscharfe Formulierungen durch die Verwendung mathematischer Konzepte

Begriffe wie „Hangtäter“, „Gefährlichkeit“ und andere sind Teil der Diskussion ohne das sie klar definiert sind. In der juristischen Praxis räumt diese Unklarheit dem Richter einen zusätzlichen Gestaltungsspielraum bei seiner Urteilsfindung ein und mag zu gerechteren Gerichtsurteilen führen. Was aus praktischer Sicht Vorteile mit sich bringen mag, ist für die wissenschaftliche Diskussion jedoch ungeeignet. Das Ziel wissenschaftlicher Artikel ist die Produktion von Lösungen für die Praxis. Die Lösungsfindung kann aber nur vonstatten gehen, wenn die beteiligten Wissenschaftler die gleichen Begrifflichkeiten verwenden. Daher wäre es von Vorteil, wenn Gesetzestexte für die wissenschaftlichen Diskurs in formalisierter Sprache vorlägen.

Anhand eines Beispiels werden wir zeigen, welche Nachteile nicht formalisierte Argumente haben. So sind die Worte in unserem Beispiel zwar unterschiedlich, jedoch weichen die Bedeutungen der Worte nicht zwangsläufig voneinander ab. Zwei Textstellen im Strafgesetzbuch wiedergegeben in Dünkel (2004) mit (i) und (ii) markiert, verdeutlichen dies. (i) „Vor 1998 genügte, dass verantwortet werden konnte, zu erproben, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten mehr begehen werde, womit ein gewisses 'Restrisiko' in Kauf genommen wurde.“¹⁴ (ii) Nach 1998: „... eine Aussetzung (und damit Entlassung aus der Sicherungsverwahrung) soll nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.“¹⁵ Versuchen wir nun diese Aussagen zu

¹⁴Entspricht dem alten Gesetzestext des §67d Abs. 2 StGB.

¹⁵Entspricht dem neuen Gesetzestext des §67d Abs. 2 StGB. Die englische Version findet sich in Dünkel und van Zyl Smit (2004), p. 621 und (i) “Before 1998 it was sufficient to hold that it was justifiable to put the offender to the test, if it was likely that he would commit no further offences: this meant that a residual risk of failure could be accepted.” (ii) After 1998 “Release of an offender on licence (and therefore from preventive detention) is now allowed only if it is to be expected that outside detention the detainee will commit no illegal acts.”

interpretieren. Die entscheidende Formulierung im Zitat (i) ist „womit ein gewisses Restrisiko in Kauf genommen wurde“ während in Zitat (ii) folgender Satz die Kernaussage enthält: „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte ... keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.“ Wir werden diese beiden Definitionen nun vergleichen. Für die Benennung von Variablen greifen wir dabei auf den in Englisch geschriebenen Artikel von Dünkel und van Zyl Smit (2004) zurück.

Definition 1 (Residual Risk¹⁶) Sei RR das „Restrisiko“ bzw. das „residual risk“ eines Straftäters. Wir können dann definieren $RR = P(cc) < \tilde{P}$ wobei cc für 'commit crimes' steht, $P(cc)$ ist dann die Wahrscheinlichkeit, dass ein Inhaftierter nach seiner Freilassung eine Straftat begeht und \tilde{P} eine näher von der Gesellschaft zu spezifizierende, obere Schranke des „Restrisikos“ ist.

Der zweite zu spezifizierende Begriff ist „wenn zu erwarten ist, dass der Untergebrachte ... keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird.“ bzw. „to be expected that outside detention the detainee will commit no illegal acts“ ist schwierig zu definieren. Im Folgenden präsentieren wir eine Reihe von möglichen Definitionen und interpretieren ihre Konsequenzen. Die möglichen alternativen Definitionen sind mit A1 bis A3 gekennzeichnet. Wir definieren ENIA als eine Abkürzung für „to be **E**xpected that outside detention the detainee will commit **N**o **I**llegal **A**cts“.

Definition 2 (ENIA) $ENIA = P(cnc) = 1$ wobei cnc eine Abkürzung für 'commit no crimes' ist.

Unter Berücksichtigung der Definition 2 sollte ein Straftäter nur entlassen werden, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Straftäters keine Straftat zu begehen eins ist. Jedoch gilt für keine existierende Person $P(cnc) = 1$. Daher hat auch kein Inhaftierter oder ehemaliger Straftäter eine Wahrscheinlichkeit von eins. Die oben gewählte Definition (ENIA) scheint also nicht anwendbar, andernfalls müsste jeder Straftäter - und nicht nur die - in Sicherungsverwahrung genommen werden. Daher wählen wir eine neue alternative Definition.

Definition 3 (ENIA2) Interpretieren wir 'expected' als einen Erwartungswert im mathematischen Sinn. Dann könnte man schreiben $ENIA = E[cc] = P(cc)A(cc)$.

Die Definition 3 hatte der Gesetzgeber wahrscheinlich aus zwei Gründen nicht im Sinne. Erstens, hat er den Term $A(\cdot)$ nicht näher spezifiziert und zweitens findet sich in Definition

(ENIA2) der Term “will commit no illegal acts” nicht wieder. Seine Einführung scheint aus unserer Sicht nur sinnvoll möglich, wenn $P(cc) = 0$ gilt, woraus dann auch $E[cc] = 0$ folgen würde. Gegeben $P(cc) = 0$ unter Berücksichtigung von der Identität $P(cc) + P(cnc) \equiv 1$ folgt aber wiederum $P(cnc) = 1$. Womit diese Definition nicht praktikabel erscheint.

Der Gesetzgeber kann also den Term “to be *Expected* that outside detention the detainee will commit *No Illegal Acts*” nicht in seiner absolutistischen Form verstanden haben, sondern nur im übertragenen Sinne, d.h. “no” meint wohl “so gut wie keine”. Eine erfüllbare Definition ist in Definition A3 spezifiziert.

Definition 4 (ENIA3) $ENIA = P(cnc) \geq \bar{P}$.

Wenn $\bar{P} + \tilde{P} = 1$ gilt, dann ist Definition 4 mit der Definition von “residual risk” jedoch identisch. Dieses Beispiel zeigt wie schwierig es ist mit gesprochenen Sprachen komplexe Zusammenhänge auszudrücken. Insbesondere lassen Worte - insbesondere juristische Ausdrücke - unterschiedliche Interpretationen zu, während mathematisch stringente Logik weniger Spielraum für eigene Interpretationen lässt. Das eigentliche Ziel des Gesetzgebers war wohl eine Verschärfung der früheren Regelungen. In Ermangelung des mathematischen Wahrscheinlichkeitsbegriffs und einer formalisierten Sprache in deutschen Gesetzestexten war er praktisch gezwungen eine umgangssprachliche Redewendung zu verwenden. Für die wissenschaftliche Diskussion und unter Umständen auch für die richterliche Praxis wäre es aber von Vorteil, wenn man sich mathematischer Konzepte bedienen könnte. So unterblieben zeitaufwendige Diskussionen über den Sinn von Begriffen. In der wissenschaftlichen Diskussion wäre es also von Vorteil die Verschärfung der alten Regelung durch eine Zunahme von \bar{P} bzw. durch eine Verringerung von $1 - \bar{P}$ zu beschreiben. Da aber \bar{P} nicht fest definiert ist, ist es leicht nachvollziehbar, warum die Rechtssprechung in einzelnen Bundesländern oder auch Landesgerichtsbezirken nicht einheitlich ist.¹⁷

Ein ähnliches Beispiel betrifft die Begriffe „Hangtäter“ und „Gefährlichkeit“. Häufig wird in wissenschaftlichen Schriften der Sinn oder die Bedeutung dieser Begriffe diskutiert. Insbesondere die Motivation für das Begehen einer Straftat ist Diskussionsgegenstand.¹⁸ Wir denken eine notwendige, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für die Definition des Hangtäters ist aber zunächst einmal das Begehen zahlreicher Straftaten in der Vergangenheit. Dies ist bereits in der „Erheblichkeitsklausel“ in allgemeiner Form beschrieben. Im folgenden geben wir

¹⁷Siehe Suhling und Schott (2001) bzw. Suhling (2003) auf Landesgerichtsbezirksebene sowie Spengler (2004) für die unterschiedliche Anwendung der Gesetze in den Bundesländern.

¹⁸Siehe Kinzig (1996), 53ff.

eine detaillierte Definition des Begriffs „Hangtäter“. Eine Weiterentwicklung dieser spezifischen Definitionen wäre wünschenswert.

Definition 5 (Hangtäter) *Ein Hangtäter ist eine Person, welche über den Zeitraum der letzten y Jahren im Durchschnitt mindestens $s \in S$ Straftaten pro Jahr begangen hat, wobei die Menge S eine Reihe von entsprechend definierten Straftaten enthält.*

Definition 6 (beobachtete Gefährlichkeit) *Ein Täter war gefährlich, wenn für die verursachten Schadenswerte d der s Straftaten in den letzten y Jahre gilt, die beobachtete Gefährlichkeit $G^b = \sum_{s \in S} d_s > V$ wobei V von der Gesellschaft festzulegen ist.*

Während die erste Definition leicht operationalisierbar ist, bedarf die zweite zusätzlicher Erörterungen. Der Schaden d und die von der Gesellschaft festzulegende Grenze V sind leicht messbar, wenn die Straftat ein Eigentumsdelikt ist.¹⁹ Schwieriger gestaltet sich die Definition jedoch, wenn die Straftat gegen das Leben oder den Körper eines Opfers gerichtet ist - es sich also um immaterielle Schäden handelt. Die Objektivierbarkeit kann aber, wie es in der gegenwärtigen Praxis auch gängig ist, wiederum durch simple Auflistung von Straftaten erreicht werden.²⁰ Ein weiterer Unterschied zwischen Eigentumsdelikten und Delikten gegen das Leben oder den Körper ist die zeitliche Dimension des Schadens. Die langfristige Wirkung von versicherten Sachschäden ist wahrscheinlich relativ gering, da der Schaden von der Gruppe der Versicherungsnehmer getragen wird. Somit ist der Aufwand für jeden Versicherungsnehmer klein und langfristige Wirkungen sind in geringerem Maße zu erwarten, da Eigentumsdelikte häufig noch im Jahr des Schadens reguliert werden können. Straftaten gegen das Leben oder den Körper richten aber unter Umständen in vielen Fällen einen theoretisch unendlich langen andauernden Schaden an. Eine sinnvolle Methode zum Vergleich von an verschiedenen Zeitpunkten anfallende Schäden ist das Diskontieren von Schäden auf ein gemeinsames Basisjahr (also die Berechnung eines Barwertes). Implizit stecken solche Diskontierungsüberlegungen in den Variablen d und V .²¹

¹⁹Auch bei Eigentumsdelikten können Messungen des Schadens d Schwierigkeiten bereiten, wenn keine objektiven Marktpreise existieren oder wenn die Wertschätzung für ein Gut sehr unterschiedlich ist. Zum Beispiel ist der Wert eines Hauses für den Hausbauer unter Umständen höher als für eine fremde Person. Jedoch lassen sich, vorausgesetzt es existieren Märkte und damit Marktpreise, was in den meisten Streitfällen der Fall sein dürfte, die verlustigen Werte ersetzen. Folglich sind Marktpreise eine nützliche Basis für Schadensregulierungen.

²⁰Alternativ könnte man auch Berechnungen der “Value-of-life” Literatur zu Rate ziehen siehe Spengler (2004). Siehe auch die Ergebnisse dokumentiert im Endbericht des Projektes „Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“.

²¹Greift man auf die “Value-of-life” Literatur zurück, dann kann man das Diskontierungsverfahren auch explizit anwenden. Für das Rechtsempfinden der Bevölkerung als auch für die juristische Praxis sind diese Verfahren, obwohl sie unter Umständen eine Verbesserung von Gerichtsurteilen ermöglichen könnten jedoch nicht anwendbar.

Nun könnte man abschließend folgern: Ein Straftäter, der gemäß obiger Definitionen als Hangtäter zu bezeichnen ist und gefährlich war, ist in Sicherungsverwahrung zu nehmen.

Die beschriebene Argumente sind implizit zum großen Teil bereits in der kriminologischen Literatur verankert. Jedoch sind die Argumente nicht systematisch in einer einheitlichen Methodik erfasst und vergleichbar. Die Innovation dieses Abschnittes ist der Versuch die Diskussion auf eine formale Ebene zu führen. Sie erlaubt eine eindeutige Abgrenzung von Begriffen und eine gezieltere Analyse der Zusammenhänge und könnte so die wissenschaftliche Literatur ergänzen.

Die Opfer-Thematik

Bei der Anordnung von Sicherungsverwahrung ist - wie in jeder Rechtsprechung - nicht nur der Sicherungsverwahrte an sich, sondern auch das potentielle Opfer zu betrachten. In Ermangelung einer Straftat geht die gegenwärtige juristische Literatur auch von der Nichtexistenz eines Opfers aus. Wir unternehmen hier den Versuch diese Sicht weiterzuentwickeln.

Für die Entscheidung einen Inhaftierten in Sicherungsverwahrung zu nehmen oder nicht ignorieren wir dabei betriebswirtschaftliche Kosten. In Anbetracht der Schwere der Entscheidung, welche bei einem Fehlurteil den ungerechten Freiheitsentzug eines Straftäters oder das Leid eines Opfers zur Folge hat, scheint dieses Vorgehen gerechtfertigt. Diese Annahme steht auch im Einklang mit der bisherigen Literatur, welche diese Annahme impliziterweise unterstellt. Wir ignorieren auch den eventuellen Nutzen den vielleicht mancher Bürger empfindet, wenn harte Strafen gegen Straftäter verhängt werden. Ebenso abstrahieren wir von dem eventuell vorhandenen Nutzen des Täters aus dem Begehen der Straftat. Wir konzentrieren uns also gänzlich auf den Nutzenverlust, welchen der potentielle Täter bzw. das potentielle Opfer erfahren könnten. Für die Entscheidungsfindung ist ein Abwägen zwischen dem künftigen Gefährlichkeitspotentials und dem durch Freiheitsentzug ausgelösten Leid nötig. Zunächst definieren wir:

Definition 7 (erwartete Gefährlichkeit) *Beschreiben wir das folgende Jahr mit y^+ und gegeben die Straftat $s \in S$ tritt mit einer Wahrscheinlichkeit p_s in y^+ im Fall der Nichtinhaftierung ein und verursacht den Schaden d_s . Dann ist die für y^+ erwartete Gefährlichkeit $G^e = \sum_{s \in S} p_s d_s$. Ferner definieren wir die für y^+ erwartete Gefährlichkeit als das Gefährlichkeitspotential in y^+ .*

Unter der Annahme ein Straftäter erfährt in der Sicherungsverwahrung im folgenden Jahr ein Leid in Höhe von d_c , dann ist die Inhaftierung aus gesamtgesellschaftlicher Sicht nur vertretbar, wenn $G^e > d_c$. Diese Formulierung erlaubt eine weitere Überlegung. Nehmen

wir an, ein Straftäter begeht mit Wahrscheinlichkeit $p_{\hat{s}}$ in y^+ eine einzige Straftat \hat{s} , dann ist die Gefährlichkeit des Straftäters $G^e = p_{\hat{s}}d_{\hat{s}}$. Folgende Nutzen sind also einander gegenüberzustellen: $G^e = p_{\hat{s}}d_{\hat{s}} \geq d_c$. Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Freigelassene²² begehe eine Straftat $p_{\hat{s}}$ ist im Jahr y^+ faktisch immer kleiner als eins. Somit ist in diesem speziellen Fall eine Inhaftierung des Straftäters in der Sicherungsverwahrung nur zu rechtfertigen, wenn man den Nutzenverlust des potentiellen Opfers durch das Begehen einer Straftat höher ansetzt als den Nutzenverlust des potentiellen Täters durch die ein Jahr längere Inhaftierung. Eine umfangreichere Kosten-Nutzen-Analyse speziell für die Sicherungsverwahrten (wie auch den Maßregelvollzug) wäre wünschenswert. Damit könnten die vielen Ideen und Argumente der Literatur eine fundierte, empirische Basis erhalten.

Solche Nutzenvergleiche sind strittig aber ohne Alternative. Selbst, wenn man versucht die Begriffe anders zu benennen oder den Grad der Formalisierung reduziert, ändert sich an der grundlegenden Problematik nichts. Ein hoher Grad der Formalisierung erlaubt vielmehr die Modelle weiterzuentwickeln, um die Summe der Nutzenverluste²³ möglichst gering zu halten. Nicht formalisierte Diskussion drehen sich dagegen häufig um Begrifflichkeiten und nicht um die Entwicklung von Ideen oder die Erfassung von Zusammenhängen.

Bewertungen der Gefährlichkeit von Sicherungsverwahrten

Zum Schluss präsentieren wir noch unsere Einschätzung der Daten über die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten. Wir möchten betonen, dass es in dieser nicht formalisierten und nicht auf Annahmen beruhenden Diskussion weder eine ex ante richtige noch eine falsche Einschätzung gibt, sondern es sich lediglich um die Wiedergabe von Meinungen handelt. Kinzig (1996) fordert eine „größzügigere Handhabung der Hafterleichterungen bei Sicherungsverwahrten“²⁴. Die Begründung für seine Forderung beruht unter anderem auf den Beobachtungen von Bölter (1991). Bölter hat die Straffälligkeit von 331 langstrafigen Inhaftierten während Vollzugslockerungen untersucht. Während die große Zahl der Inhaftierten nicht auffällig geworden war, begingen 32 Gefangene während der Lockerung erneut Straftaten. Die schwerwiegendsten fünf Straftaten waren „eine versuchte Tötung, eine einfache Körperverletzung, zwei Raubtaten und eine Nötigung“. Während Kinzig (1996) diese Daten als Beleg für die geringe Gefährlichkeit ansieht, tendieren wir zu einer gegenteiligen Interpretation.

In der Zeit der Vollzugslockerungen wurden in obiger Studie also fast zehn Prozent der untersuchten Straftäter erneut rückfällig. Während des Vollzugs von Lockerungen sollte sich ein Straftäter der Auswirkungen eines Vergehens auf seine noch abzuleistende Haftdauer

²²Also die nicht in Sicherungsverwahrung befindliche Person.

²³D.h. die Summe der Nutzenverluste von potentiell Täter und potentiell Opfer.

²⁴Kapitel 18 - Die Entscheidungen nach § 67d II StGB über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung, S. 416-417

bewusst sein. Daher sollte die Neigung zur Straffälligkeit während der Durchführung von Lockerungen geringer sein als nach einer Entlassung des gleichen Inhaftierten. Zudem dauern Lockerungen typischerweise nur wenige Tage oder Wochen, nimmt man eine über die Zeit konstante Wahrscheinlichkeit für das Begehen einer Straftat an, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb der nächsten Jahre von dem Inhaftierten wenigstens eine Straftat begangen wird sehr hoch. Die beiden angeführten Argumente lassen zwei weitere Größen außer Acht. Dunkelfeldbetrachtungen und die Zahl der nicht aufgeklärten Straftaten erhöhen wiederum den Grad der Gefährlichkeit der betrachteten Inhaftierten. Beide Argumente lassen die beobachtete Zahl an Straftaten nur als Untergrenze zu den tatsächlich begangenen Straftaten während der Lockerungen erscheinen. Alle oben angeführten Argumente lassen die Quote von fast zehn Prozent somit als durchaus beachtlich erscheinen. Zwar muss eine große Anzahl von Straftätern letztendlich auch wieder entlassen werden, jedoch ist deshalb nicht zwangsläufig eine Zunahme von Lockerungen zu empfehlen. Unter Berücksichtigung der Liszt'schen Einteilung der Straftäter gibt es einen gewissen Anteil von Unverbesserlichen, bei denen Vollzugslockerungen nicht zu verbesserten Prognosen führen. Diese Gruppe von Inhaftierten sollte, sofern sie identifiziert werden können, keine Lockerungen erhalten.

5 Deskriptive Datenanalyse

5.1 Auswertung von Individualdaten

In diesem Abschnitt beschreiben wir individuelle Merkmale von Sicherungsverwahrten aus dem Jahre 2003. Die Abbildungen beruhen auf Daten der Fachserie 10 Reihe 4.1 des Statistischen Bundesamtes. Zusätzlich zur Beschreibung der Daten über die Sicherungsverwahrten, vergleichen wir ebenfalls rein deskriptiv die Eigenschaften von Straftätern in anderen Vollzugsarten. Abbildung 2 zeigt die Zeitreihen für den Bestand an Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten über den Zeitraum von 1993 bis 2003 für Gesamtdeutschland hinweg. Insgesamt stieg der Bestand innerhalb von zehn Jahren von 41.596 Insassen um 20.998 auf 62.594 Inhaftierte. Dies entspricht einem Zuwachs von etwa 50%. Der größte prozentuale Zuwachs ist mit 69,84% unter den Inhaftierten der Jugendstrafe zu beobachten, anschließend mit 66,30% unter den Sicherungsverwahrten.

Der gesamte Bestand an Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten im Jahr 2003 summiert sich auf 55.012 Strafgefangenen mit Freiheitsstrafe im Erwachsenenstrafvollzug, 7276 Strafgefangene des Jugendstrafvollzugs und 306 Sicherungsverwahrten. Damit haben 87,89 % der Inhaftierten eine Freiheitsstrafe zu verbüßen, 11,62 % aller Inhaftierten eine Jugendstrafe und

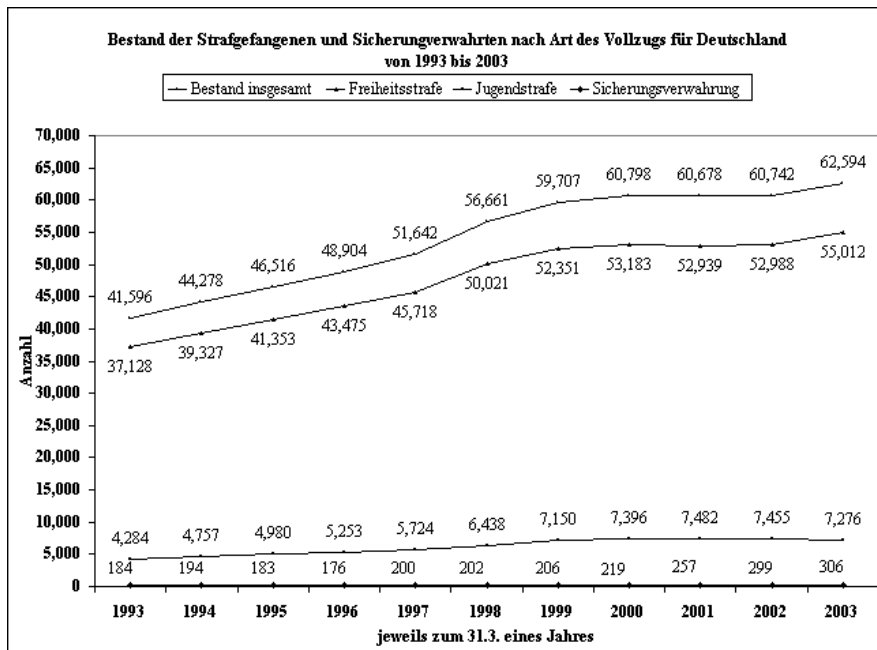


Abbildung 2: Inhaftiertenentwicklung in verschiedenen Vollzugsformen

lediglich 0,49 % sind in Sicherungsverwahrung untergebracht, d.h. etwa 5 von 1000 Inhaftierten. Zahlenmäßig sind die Sicherungsverwahrten also von nur geringer Bedeutung. Ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Literatur als auch die Praxis erlangen sie also nicht durch ihre große Zahl. Vielmehr ist zu vermuten, dass die intensive Debatte über den richtigen Umgang mit den „kriminellesten“ Straftätern, welche wahrscheinlich die größten volkswirtschaftlichen Kosten pro Straftäter verursachen, einer Gesellschaft als Maßstab für die gesamte künftige Ausrichtung des Strafbemessungssystems angesehen wird.

Bei der Verteilung des Altermerkmals fällt auf, dass die meisten Inhaftierten im Strafvollzug jünger sind, als jene in der Sicherungsverwahrung. 69,05% der Inhaftierten, die eine Freiheitsstrafe verbüßen sind unter 40 Jahre, während diese Altersgruppe bei den Sicherungsverwahrten lediglich 6,87% beträgt. 72,87% der Sicherungsverwahrten sind zwischen 40 und 60 Jahre alt und 20,26% sogar über 60 Jahre alt. Diese Resultate sind Abbildung 3 zu entnehmen. Der Altersunterschied zwischen den Sicherungsverwahrten und den eine Freiheitsstrafe absitzenden Inhaftierten erklärt sich aus der gängigen Rechtsprechung. Inhaftierte werden meist erst dann in Sicherungsverwahrung genommen, wenn Sie auch nach dem Verbüßen einer langen Haftstrafe delinquent bleiben. Aus kriminologischer Sicht stellt sich die Frage, ob Sicherungsverwahrte eher zufällig wieder rückfällig werden oder ob der kriminologische

Forschungsstand eine adäquate Prognose lebenslanger Delinquenz von Inhaftierten noch nicht erlaubt.

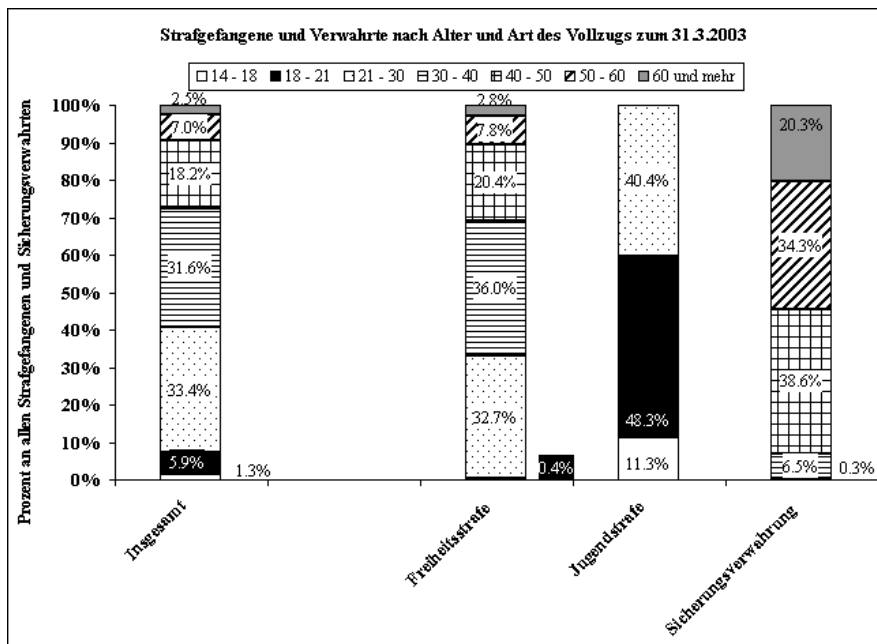


Abbildung 3: Alter der Inhaftierten in unterschiedlichen Vollzugsformen

Abbildung 4 zeigt die Anzahl der Vorstrafen für die unterschiedlichen Vollzugsarten. Während in Jugendstrafe befindliche Inhaftierte 61,42% und insgesamt 87,96% maximal eine Vorstrafe begingen, ist der Anteil bei jenen in der Freiheitsstrafe nur noch 49,29%. Demgegenüber haben Inhaftierte der Sicherungsverwahrung lediglich 12,75% keine oder maximal ein Vorstrafe. Die Mehrheit jener aus der Sicherungsverwahrten 59,15% weisen dagegen mindestens fünf Vorstrafen auf. Diese Anzahl unterscheidet sich deutlich zu den Inhaftierten mit Freiheitsstrafe, unter denen nur 26,29% eine solche Zahl an Vorstrafen erreicht. Die Vorstrafen unter den Sicherungsverwahrten sind sehr unterschiedlich. Von den insgesamt 306 Inhaftierten im Jahr 2003 waren lediglich 17 nicht vorbestraft, während 289 wenigstens eine Straftat bereits verübt hatten. Die 289 bereits bestraften wurden in den meisten Fällen 267 zu Jugend- und/oder Freiheitsstrafen verurteilt, 20 erhielten sonstige Strafverbindungen und freiheitsentziehende Maßregeln und lediglich 2 waren zur Zahlung einer Geldstrafe verpflichtet. Von den 267, welche eine Jugend- und/oder Freiheitsstrafe verbüßten, waren 125 Sicherungsverwahrte bzw. 40,8% sowohl zu Jugend- als auch Freiheitsstrafe verurteilt. Die Anteil der zu einer Freiheitsstrafe verurteilten Inhaftierten mit sowohl Jugend- als auch Freiheitsstrafe in ihrem Vorstrafenregister betrug dagegen nur 12,5%.

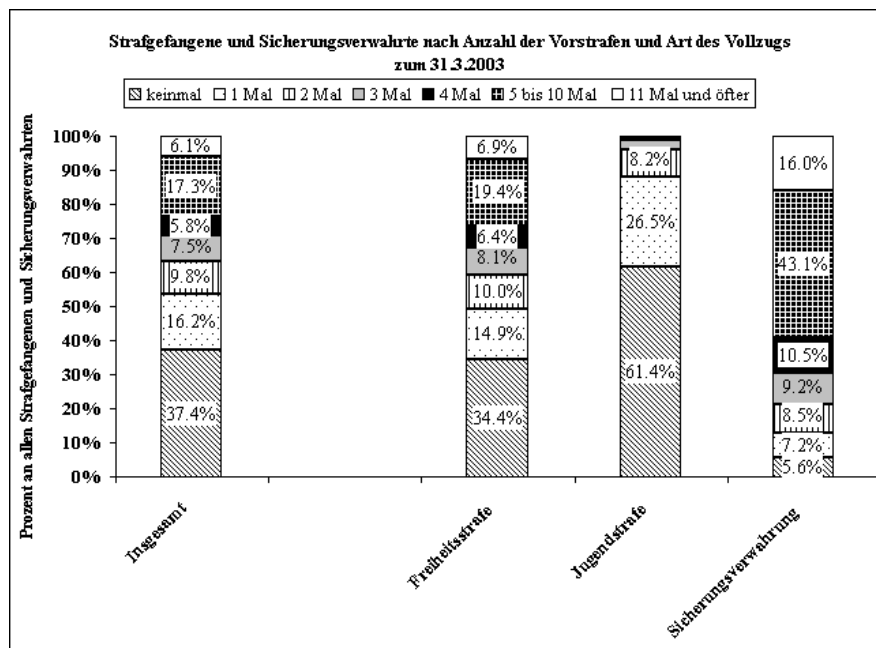


Abbildung 4: Vorstrafen der Inhaftierten in unterschiedlichen Vollzugsformen

In Abbildung 5 sind die Deliktsarten aufgezeigt, wobei die Straftaten zu fünf Deliktgruppen zusammengefasst sind. In der Sicherungsverwahrung sind 86,60% der Insassen aufgrund von Gewaltdelikten verurteilt, während dieser Anteil in der Freiheitsstrafe 38,85% und in der Jugendstrafe 50,51% beträgt. 13,07% der Sicherungsverwahrten sind aufgrund von Eigentumsdelikten verurteilt und 0,33%, d.h. ein einziger Sicherungsverwahrter aufgrund von Drogendelikten. Die Sicherungsverwahrten wurden nicht wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und auf Grund sonstiger Straftaten verurteilt. Die von Sicherungsverwahrten begangenen Straftaten sind in Abbildung 6 für das Jahr 2003 aufgegliedert. Die größte Gruppe der Sicherungsverwahrten sind die Sexualstraftäter. 157 der 306 Sicherungsverwahrten begangen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Damit sind in der Sicherungsverwahrung gerade jene Straftäter vertreten, welchen in der jüngsten, öffentlichen Diskussion am meisten Bedeutung beigemessen wurde. Die anderen Straftäter befinden sich in Sicherungsverwahrung auf Grund von Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Betrug, Diebstahl oder Raub und Erpressung.

Bzgl. des Familienstands unterscheiden sich Strafgefangene und Sicherungsverwahrte ebenfalls. So sind unter den Strafgefangenen mit Freiheitsstrafe 23,67% verheiratet und 17,07% geschieden. Unter den Sicherungsverwahrten beträgt die Gruppe der Verheirateten nur 12,75%, die der Geschiedenen dagegen 31,05%. Dieser hohe Bestand an geschiedenen Personen

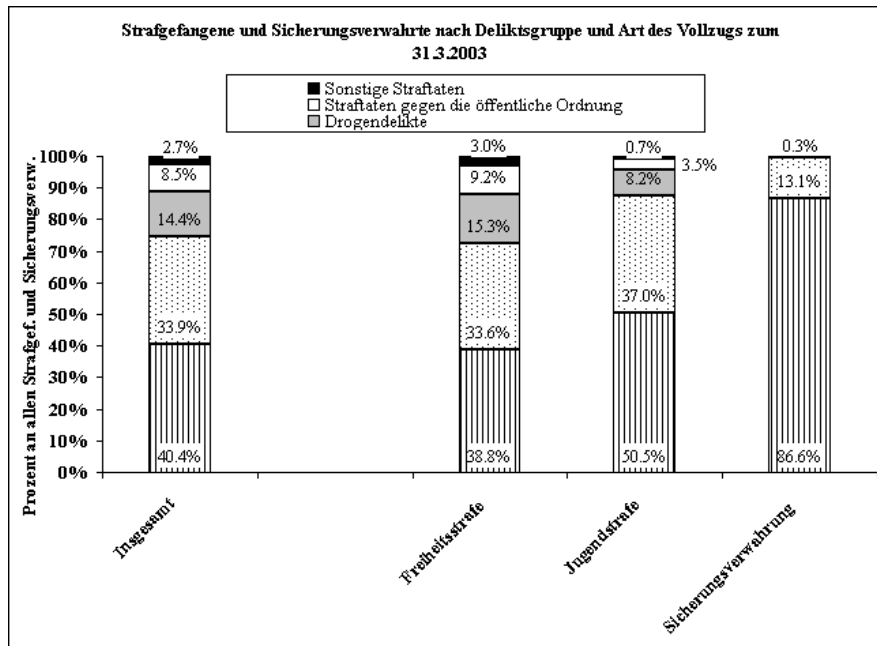


Abbildung 5: Delikte der Inhaftierten in unterschiedlichen Vollzugsformen

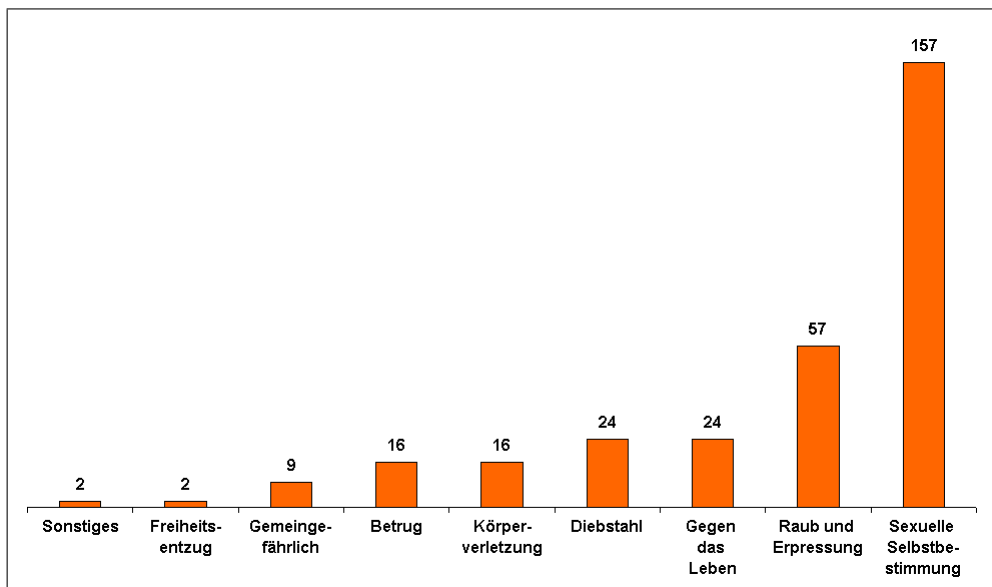


Abbildung 6: Delikte der im Jahr 2003 einsitzenden Sicherungsverwahrten

entspricht den Erwartungen der geringeren Familienbindung, die mit der erhöhten Anzahl an Vorstrafen und der dadurch zu verbüßenden Haftaufenthalten einhergehen. Abbildung 7 bildet die genannten Zahlen ab.

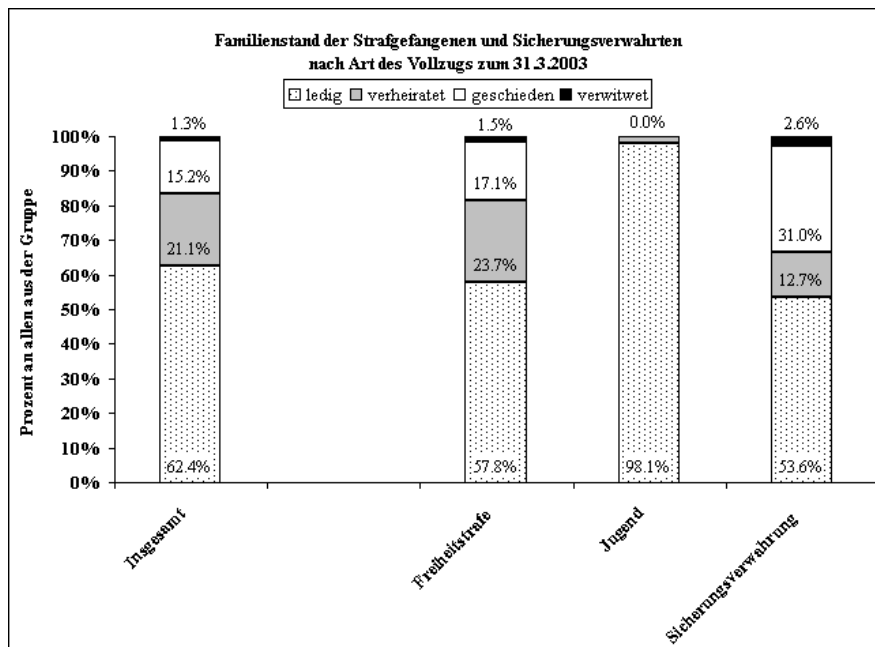


Abbildung 7: Familienstand der Inhaftierten in unterschiedlichen Vollzugsformen

Einen festen Wohnsitz haben 279 Sicherungsverwahrte. Lediglich 27 haben keinen festen Wohnsitz oder es wurde bezüglich dieses Merkmals keine Angaben gemacht. Der Anteil der Ausländer unter den Sicherungsverwahrten ist deutlich geringer als im gewöhnlichen Strafvollzug. So sind nur sechs Sicherungsverwahrte Ausländer oder staatenlos. Das Geschlecht von Sicherungsverwahrten unterscheidet sich grundsätzlich nicht von dem der anderen Straftäter. Typischerweise sind Sicherungsverwahrte männlich. Es gab im Jahr 2003 in Deutschland keine einzige in Sicherungsverwahrung befindliche Straftäterin. Siehe hierzu auch Abbildung 1, welche zeigt, dass die Zahl der weiblichen Sicherungsverwahrten nach der Strafrechtsform von 1970 bei null liegt.

5.2 Vergleich der Bundesländer

Die ostdeutschen Bundesländer sowie Bremen und das Saarland hatten im betrachteten Zeitraum von 1992 bis 2002 keine Sicherungsverwahrten an den jeweiligen Stichtagen. Für die anderen Bundesländer zeigen die Abbildungen 8 und 9 die Entwicklung des Bestandes an

Sicherungsverwahrten seit 1992 auf. Während Abbildung 8 die Entwicklung für Bundesländer mit einem hohen Bestand an Sicherungsverwahrten zeigt, ist der Bestand in Abbildung 9 kleiner in absoluten Größen. Die getrennte Darstellung dient lediglich der Übersichtlichkeit. Der Bestand ist natürlich nicht nur von der gängigen Rechtsauslegung, sondern auch von der Bevölkerungsgröße abhängig. In den Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg lebten im Jahr 2002 41,1 Mio. Menschen und damit knapp die Hälfte aller Bundesbürger. In diesen Bundesländern betrug die Zahl der Sicherungsverwahrten 194 im Jahr 2002. Gemäß Abbildung 1 waren 300 Sicherungsverwahrte im Bundesgebiet im Jahr 2002 inhaftiert. Somit betrug der Anteil der Sicherungsverwahrten dieser bevölkerungsreichen Bundesländer an allen Sicherungsverwahrten der Bundesrepublik Deutschland 64,7 %. Die Abbildung 9 stellt die Entwicklung in bevölkerungsärmeren, alten Bundesländern dar. Auch in dieser Gruppe inhaftierten die bevölkerungsreichen Bundesländer wie Hessen und Niedersachsen typischerweise mehr Sicherungsverwahrte. Gemäß dem bundesweiten Anstieg an Sicherungsverwahrten erhöhte sich auch die Zahl der Sicherungsverwahrten in den meisten Bundesländern. In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie in den neuen Bundesländern ist die Entwicklung relativ konstant geblieben. Lediglich in Rheinland-Pfalz reduzierte sich die Zahl der Sicherungsverwahrten von über zehn bis 1995 zu keinen bzw. sehr wenigen in dem Zeitraum 1995 bis 2002.

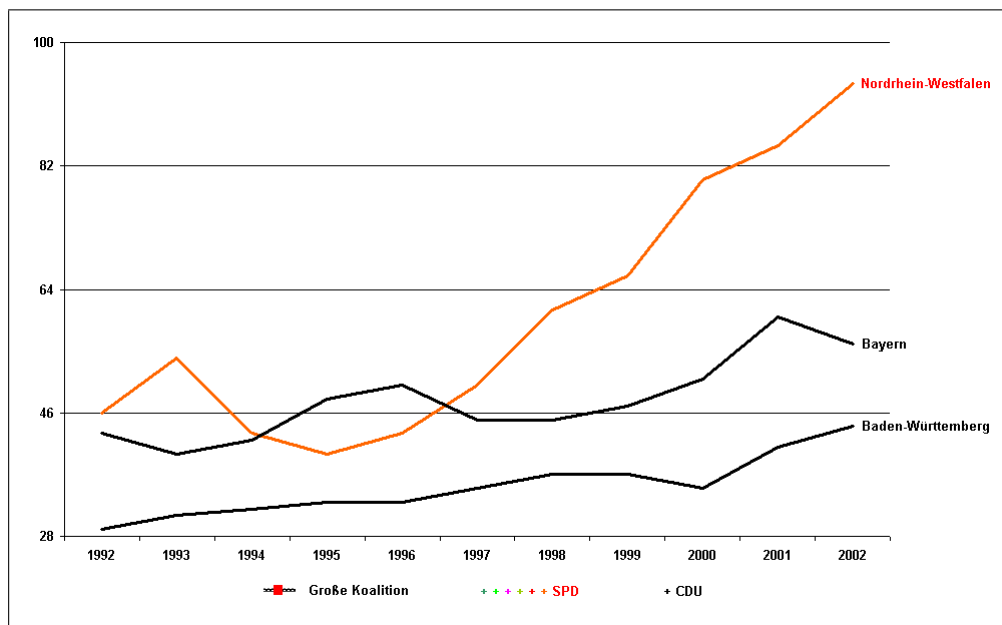


Abbildung 8: Sicherungsverwahrte in bevölkerungsreichen Bundesländern

Interessant ist auch die Entwicklung der Sicherungsverwahrten in Abhängigkeit der politischen Farben der Landesregierung. Wir haben hierbei grundsätzlich zwei Unterscheidungen

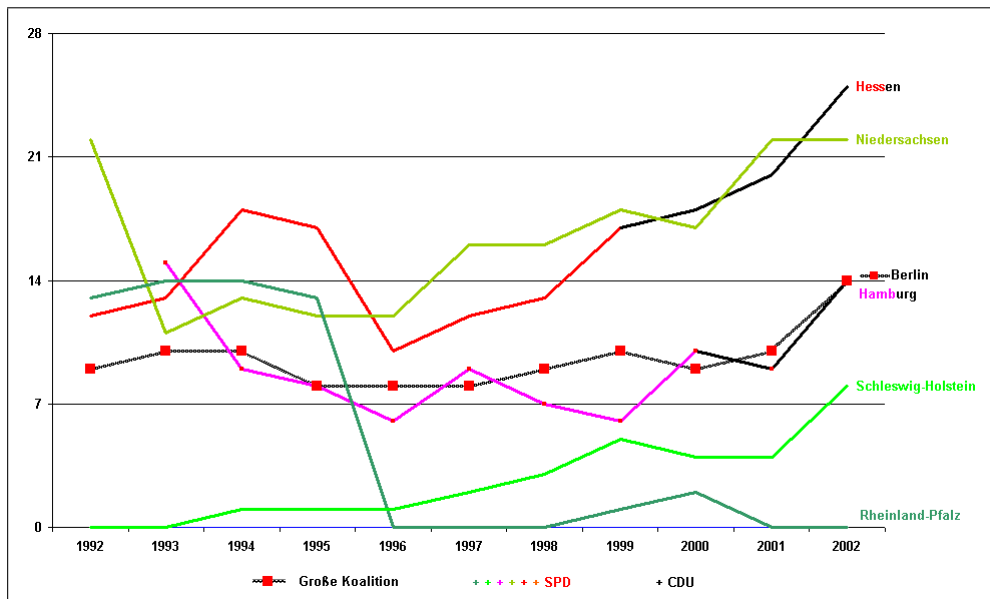


Abbildung 9: Sicherungsverwahrte in bevölkerungsärmeren Bundesländern

getroffen. Konservative Landesregierungen wurden mit schwarzen Linien markiert, während für die Linien von sozialdemokratischen Landesregierungen rote oder grüne Farbtöne gewählt wurden.²⁵ Die große Koalition in Berlin wurde mit schwarzen Linien und dicken roten Vierecken markiert. Erwartungsgemäß scheint es in Bundesländern mit konservativen Landesregierungen eine höhere Anzahl von Anordnungen zur Sicherungsverwahrung zu geben. Dieser Eindruck bestätigt sich in Abbildung 10. Dort sind die Sicherungsverwahrten pro 100 Tausend Einwohner der jeweiligen Bundesländer abgebildet. Interessant ist jedoch auch, dass der Quotient Sicherungsverwahrte zu Bevölkerungszahl am größten im Stadtstaat Hamburg ist und dies galt auch für die sozialdemokratische Landesregierung vor 2000. Insgesamt scheint es drei Merkmale zu geben, welche die Zahl der Sicherungsverwahrten pro 100 Tausend Einwohner in einem Bundesland in besonderem Maße beeinflussen: Konservative vs. sozialdemokratische Landesregierung, altes vs. neues Bundesland und Stadtstaat vs. Flächenland.

²⁵Die Farbgebung richtete sich nach der größten Regierungspartei. Eine Unterscheidung in rot-grüne, schwarz-gelbe und rot-gelbe Landesregierungen wurde nicht getroffen.

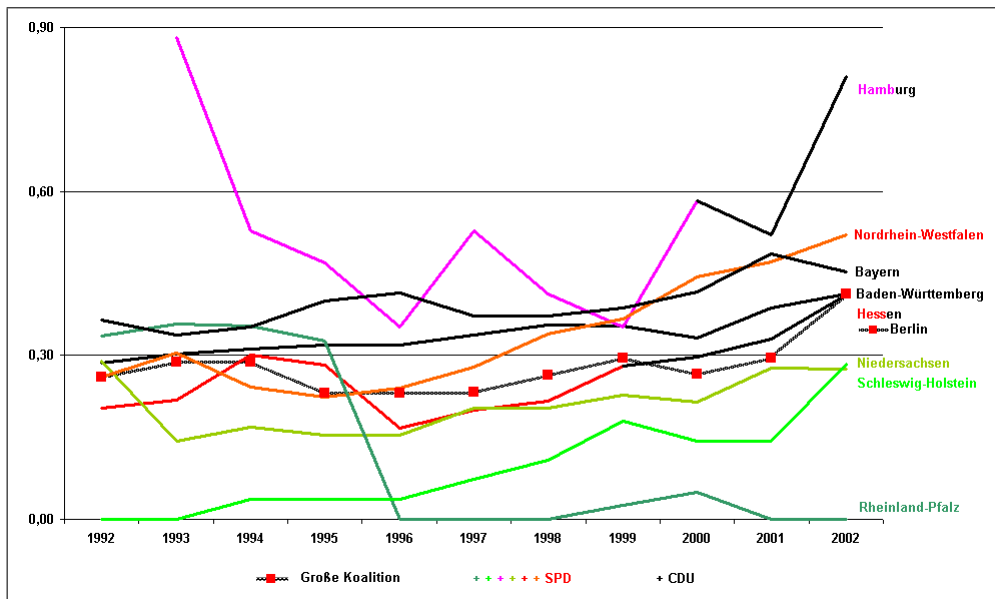


Abbildung 10: Sicherungsverwahrten pro 100 Tausend Einwohner

6 Schlußfolgerung und Ausblick

Aus theoretischer Sicht scheint eine Formalisierung von Gedanken zur Darstellung komplexer Effekte in der Analyse der Rechtssprechung - sowohl im Hinblick auf die Behandlung der Sicherungsverwahrten als auch im Hinblick auf die Analyse des Rechts im Allgemeinen - erfolgversprechend. Die deskriptive Beschreibung der Bundesländerdaten zeigt, dass das historisch gewachsene Ost-West-Gefälle bezüglich der Zahl der Sicherungsverwahrten auch nach der Wiedervereinigung Bestand hat. Das in einigen kriminologischen Studien festgestellte Nord-Süd-Gefälle bezüglich der Rechtssprechung ist für die Zahl der Sicherungsverwahrten jedoch nur bedingt nachweisbar.²⁶ Die Bundesländerdaten sind genauso wie die Individualdaten nicht für Untersuchungen von Ursache-Wirkungs-Beziehungen geeignet, da weder geeignete Modelle noch genügend Beobachtungen für eine solche Untersuchung in ausreichender Zahl vorliegen. Sowohl aus kriminologisch-theoretischer Sicht wie auch aus politisch-praktischer Sicht wäre es interessant zu untersuchen, ob Sicherungsverwahrte eine besondere Gruppe von Freiheitssträflern und damit identifizierbar sind oder ob es sich bei den Sicherungsverwahrten um eine zufällige Auslese aus der Gruppe der ehemaligen Freiheitssträfler handelt.

²⁶Siehe hierzu Entorf, Meyer und Möbert (2006), als auch Spengler (2004b).

7 Literaturquellen

Albrecht, Hans-Jörg (2004): „Interview mit Prof.Dr.Albrecht zur Sicherungsverwahrung“, <http://www.fachschafft-jura.info/>, veröffentlicht am 10. Februar 2004.

Bölter, H. (1991): „Verlauf von Lockerungen im Langstrafenvollzug“, ZfStrVo 40 (1991), 71-76.

Dünkel, Frieder (2004): „Sicherungsverwahrung (erneut) auf dem Prüfstand“, Neue Kriminalpolitik 16, 42-48.

Dünkel, Frieder und Dirk van Zyl Smit (2004): „Preventive Detention of Dangerous Offenders Reexamined: A comment on two decisions of the German Federal Constitutional Court (BVerfG - 2 BvR 2029/01 of 5 February 2004 and BVerfG - 2 BvR 834/02 - 2 BvR 1588/02 of 10 February 2004) and the Federal Draft Bill on Preventive Detention of 9 March 2004“, German Law Journal, Vol. 5, No. 06, 619-637.

Entorf, Horst, Susanne Meyer und Jochen Möbert (2006) „Endbericht des Projektes Kosten und Nutzen von Haft und Haftvermeidung“, Projekt der Volkswagen-Stiftung, <http://www.vwl.tu-darmstadt.de/fb/fb1/vwl2>.

Frisch, W. (1994): „Strafrechtliche Prognoseentscheidungen aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Von der Prognose zukünftigen Verhaltens zum normorientierten Umgang mit Risikosachverhalten.“ In: Frisch/Vogt: „Prognoseentscheidungen in der strafrechtlichen Praxis.“, Baden-Baden, 55-136.

Hellmer, Joachim (1961): „Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934-1945“. Berlin 1961.

Kinzig, Jörg (1996): „Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand“. Freiburg (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Bd. 74, edition iuscrim)

von Liszt, Franz (1882/1883): „Der Zweckgedanke im Strafrecht“. ZStW 3, 1 – 47. Laubenthal, Strafvollzug, Rn. 99.

Spengler, Hannes (2004a): „Kompensatorische Lohndifferenziale und der Wert eines statistischen Lebens in Deutschland“, Zeitschrift für ArbeitsmarktForschung, Jg. 37, H. 3. S. 269-305

Spengler, Hannes (2004b): „Ursachen und Kosten der Kriminalität in Deutschland“, Dissertation der Technischen Universität Darmstadt.

Suhling, Stefan und Tilmann Schott (2001): „Ansatzpunkte zur Erklärung der gestiegenen Gefangenenzahlen in Deutschland“, in: M. Bereswill und W. Greve (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug, S. 25-83, Baden-Baden: Nomos.

Suhling, Stefan (2003): „Factors contributing to rising imprisonment figures in Germany“. *The Howard Journal of Criminal Justice*, 42, 55-68.

ISSN: 1438-2733